

## Entsprechenserklärung gemäß §161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der technotrans SE erklären gemäß § 161 AktG:

„Die technotrans SE entspricht seit dem 15. Dezember 2023 (Veröffentlichung der vorangegangenen Entsprechenserklärung) und künftig den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 (Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022) mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen:

### Ziff. B.1 (Besetzung des Vorstands; Diversität)

Der DCGK empfiehlt in seiner aktuellen Fassung in Ziffer B.1, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversität) achten soll, worunter die Empfehlung nach dem Verständnis der Gesellschaft insbesondere auch eine angemessene Berücksichtigung von Frauen fasst. Der Aufsichtsrat hält die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht weiterhin nicht für ein Merkmal, das eine Kandidatin beziehungsweise einen Kandidaten in erster Linie für eine bestimmte Position besonders qualifizieren würde. Bei der Entscheidung über die Neubesetzungen des Vorstands wird daher vorrangig die persönliche und fachliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber Berücksichtigung finden und in zweiter Linie ihr Geschlecht. Andernfalls würden Auswahlmöglichkeiten und Entscheidungen des Aufsichtsrats bei der Bestellung von neuen Vorstandsmitgliedern in erheblichem Maße eingeschränkt. Diese Vorgehensweise legt der Aufsichtsrat auch bei der Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand nach § 111 Absatz 5 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zugrunde. Es wird daher eine Abweichung von Ziffer B.1 DCGK erklärt.

### Ziff. F.2 (Transparenz und externe Berichterstattung; Veröffentlichungsfristen)

Der DCGK empfiehlt in seiner aktuellen Fassung in Ziffer F.2, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende sowie die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen. Unter Berücksichtigung der zunehmenden regulatorischen Anforderungen an die Berichterstattung sehen es Vorstand und Aufsichtsrat als ausreichend an, sich an diesen Fristen lediglich zu orientieren. Insbesondere kurze Überschreitungen der vom DCGK empfohlenen Fristen, die erkennbar die gesetzlichen und nach der jeweils geltenden Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) geltenden Fristen unterschreiten, stehen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat einer gewissenhaften Transparenz und der gebotenen Erfüllung der Informationsinteressen von Aktionären und anderen Adressaten nicht entgegen. Eine sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch den Interessen der Stakeholder entsprechende Information seitens der Gesellschaft wird damit kontinuierlich gewährleistet und Bedeutung geschenkt. Zudem dient diese Abweichung der Gewährleistung der gebotenen Qualität an die Finanzinformationen der Gesellschaft.“

Sassenberg, 19. September 2024

technotrans SE